

Swiss Optimist Segelanweisungen

Club Logo



VERANSTALTER

Die Regatta wird veranstaltet von <Club> in Zusammenarbeit mit der Klassenvereinigung Swiss Optimist.

Abkürzungen

WR Wettfahrregeln Segeln von World Sailing | Wfl Wettfahrtleitung | SI Segelanweisungen | NOR Ausschreibung

[DP] Strafe liegt im Ermessen des Schiedsgerichtes [NP] Ein Boot kann nicht protestieren

[SP] Die Wettfahrtleitung kann eine Standardstrafe ohne Verhandlung anwenden.

1. REGELN

Es gelten

- 1.1 Die 'Wettfahrregeln Segeln' 2017-20 (WR) von World Sailing.
- 1.2 Zusätze Swiss Sailing zu den Wettfahrregeln Segeln und zu den World Sailing-Kodices.
- 1.3 Offizielle Sprache ist Deutsch. Im Konfliktfall bei der Interpretation von Dokumenten hat die Deutsche Version Vorrang.

2. SICHERHEIT [DP][NP]

- 2.1 Die Wettfahrtleitung kann gegen ein Boot protestieren, wenn es gegen eine Sicherheitsvorschrift verstösst.
- 2.2 Die Teilnehmer müssen während des gesamten Aufenthalts auf dem Wasser persönliche Auftriebsmittel entsprechend Klassenregel 4.2 (a) tragen, ausser zum kurzzeitigen An- und Ausziehen von Kleidung.
- 2.3 Boote, welche nicht aufs Wasser gehen, müssen vom verantwortlichen Betreuer unverzüglich der Wfl. gemeldet werden.
- 2.4 Gibt ein Boot eine Wettfahrt auf, muss es oder sein Betreuer ein Komitee-Boot benachrichtigen und innerhalb der Protestfrist ein Bestätigungsformular im Regattabüro abgeben.
- 2.5 Boote, die nicht in einer Wettfahrt sind, müssen sich von Booten, die regattieren und von Komitee-Booten frei halten.
- 2.6 Teilnehmer, die Hilfe anfordern, müssen ein Pfeifsignal geben oder mit dem Paddel oder einem Arm winken. Die Wettfahrtleitung behält sich das Recht vor, Teilnehmern zu helfen, wenn sie Hilfe benötigen, ohne auf Wünsche des Teilnehmers einzugehen. Dies ist kein Grund für Wiedergutmachung und ändert WR 62.1 (a).
- 2.7 Wenn Flagge E (mit einem langen Schallsignal) auf einem Komitee-Boot gesetzt wird, werden alle Begleitboote aufgefordert, auf dem Wasser zu bleiben und alle Segler zu unterstützen.
- 2.8 Wenn Flagge E an Land gesetzt wird, muss jeder Coach innerhalb von 30 Minuten nach dem Setzen der Flagge eine Liste erstellen und dem Wettfahrtbüro übergeben, aus der hervorgeht, dass alle von ihm betreuten Segler zurück an Land sind. Flagge E wird gesetzt, wenn das letzte Boot der letzten Wettfahrt des Tages ins Ziel gegangen oder die Wettfahrt abgebrochen ist. Alle Boote können nach Ermessen der Jury bestraft werden für jede Wettfahrt an dem Tag, an dem der Coach diese Anweisung nicht beachtet. Dies ändert WR 63.1.
- 2.9 Das Sicherheitskonzept des Veranstalters ist für Coaches verbindlich. In Notsituationen ist jedes Coach- und Begleitboot zur Hilfeleistung verpflichtet.

3. KOMMUNIKATION MIT DEN TEILNEHMERN

- 3.1 Bekanntmachungen an die Teilnehmer werden am <schwarzen> Brett ausgehängt, es befindet sich <beim Regattabüro>. Dazu wird jeweils Flagge L mit einem Schallsignal gesetzt.
- 3.2 Wenn eine Flagge über einer Gruppenflagge gesetzt wird, gilt das Signal nur für diese Gruppe(n). Dies ändert das Vorwort zu <Wettfahrtsignale>.
- 3.3 Signale an Land werden am Flaggenmast gesetzt, er befindet sich beim <Ort>.
- 3.4 Wird Flagge AP an Land gestrichen kann ein Ankündigungssignal frühestens nach 30 Minuten gegeben werden. Dies ergänzt Wettfahrtsignal AP.
- 3.5 Flagge AP über H bedeutet: <Boote dürfen die Liegeplätze nicht verlassen, weitere Instruktionen abwarten>. Dies ändert Wettfahrtsignal AP. [DP][NP]
- 3.6 Flagge E gesetzt, bedeutet: <Anweisung 2.8 wird angewendet>.

4. ÄNDERUNGEN DER SEGELANWEISUNGEN

- 4.1 Änderungen in Format oder Zeitplan der Wettfahrten werden am Vortag bis 19:30h angeschlagen.
- 4.2 Andere Änderungen der SI werden spätestens 2h vor dem geplanten ersten Ankündigungssignal am Tag, an dem sie in Kraft treten am schwarzen Brett publiziert.

5. FORMAT DER REGATTA

- 5.1 Ab 80 Meldungen sollten, ab 100 Meldungen müssen die Boote in Gruppen (Farben) aufgeteilt werden. Dabei werden die ersten 12 Boote der aktuellen Bestenliste manuell auf die Gruppen verteilt. Die weiteren Boote aufgrund der Sortierung nach Segelnummer. [NP]
- 5.2 Die Farbbänder der Gruppen werden mit einem Ende am Spriethorn befestigt. [DP][NP][SP]
- 5.3 Die Bänder werden gegen ein Depot von CHF <2.-> vom Wettfahrtbüro bereitgestellt.
- 5.4 Jeder Teilnehmer ist selbst dafür verantwortlich, dass er den richtigen Streifen erhalten hat und in der richtigen Gruppe segelt. Wer in der falschen Gruppe segelt wird als DNS gewertet.

5.5 Startreihenfolge

Lauf	Startgruppe 1	Startgruppe 2
1	Pink - Grün	Schwarz - Weiss
2	Grün - Schwarz	Pink - Weiss
3	Pink - Schwarz	Grün - Weiss

4	Schwarz	■ - □ Weiss	Pink	■ - ■ Grün
5	Pink	■ - □ Weiss	Grün	■ - ■ Schwarz
6	Grün	■ - □ Weiss	Pink	■ - ■ Schwarz

Der Wfl kann z.B. nach einem allg. Rückruf die zweite Startgruppe vorziehen.

7. ZEITPLAN DER REGATTA (= NOR 4)

7.1 Sa, <Datum> <10:00 - 12:00> Registration <ggf. Abgabe der Segelanweisungen>
 <12:30> Coach Briefing
 <12:45> Skippermeeting
 <13:55> Geplantes erstes Ankündigungssignal

So, <Datum> Die Zeit für das Skippermeeting und für das Ankündigungssignal zum ersten Lauf des Folgetages wird bis spätestens um 19:30h ausgehängt.

<15:30> Geplantes letztes Ankündigungssignal (siehe 7.4)

7.2 6 Läufe sind geplant. Maximal 4 Läufe können pro Tag gesegelt werden.

7.3 Das Ankündigungssignal für den nächsten Lauf wird nicht früher als 5 Minuten nach dem Abschluss des vorhergehenden gegeben.

7.4 Am letzten Tag wird kein Ankündigungssignal nach <15:30>h gegeben, ausser dass wenn in Gruppen gesegelt wird die angegebene Zeit nur für die erste Startgruppe gilt. Die folgenden Gruppen können auch nach dieser Zeit gestartet werden.

7.5 Im Falle von allgemeinen Rückrufen können weitere Ankündigungssignale nach dieser Zeit gegeben werden sofern das anfängliche Ankündigungssignal vor <15:30>h erfolgte. Diese Ausnahme gilt nicht für einen Lauf, der verschoben oder abgebrochen wird.

8. REGATTAGEBIET

<z.B. unteres Seebecken vor ... ev. Anhang>

9. REGATTABAHN

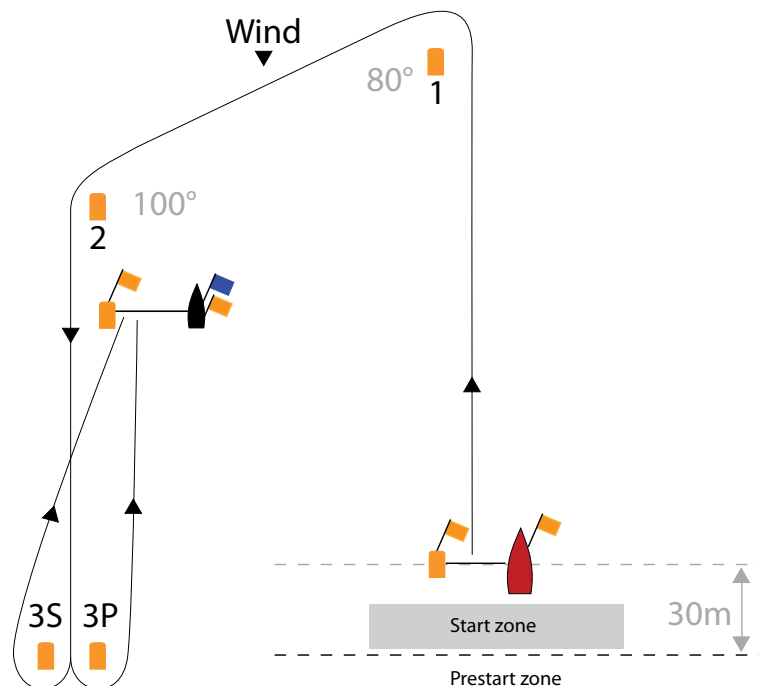
Die Bahn ist ein <Outer Loop> mit der Ziellinie am Ende des zweiten Kreuzschenkels.

Ist ein Gate vorhanden, müssen die Boote aus der Richtung der vorherigen Bahnmarke zwischen den Bahnmarken durchsegeln.

Fehlt eine Torbahnmarke, ist die vorhandene Bahnmarke Backbord zu lassen.

Die Bahn kann nur an Bahnmarke 3 abgekürzt werden. Dies ändert WR 32.

Start-1-2-3-Finish



10. BAHNMARKEN

10.1 Marken 1, 2, 3S und 3P sind <orange Zylinder>.

10.2 Start- und Zielmarken sind Komiteeboote oder Bojen mit orangeflagge.

11. HINDERNISSE [DP][NP]

Ausser beim Zieleinlauf darf die Ziellinie nicht überquert werden. Sie ist ein Hindernis gem. WR.

12. DER START

12.1 Die orange Flagge wird mindestens 5 Minuten vor dem Setzen des Ankündigungssignals gesetzt (ein Schallsignal).

Sie wird nach dem erfolgreichen Start der letzten Startgruppe ohne Schallsignal gestrichen.

12.2 Die Startlinie liegt zwischen dem Mast mit orangeflagge auf dem Komiteeboot am Steuerbordende und der Stange mit der orangeflagge am Backbordende.

12.3 Boote müssen sich während des Startvorgangs für andere Gruppen leeseitig der Startzone aufhalten. [DP]

12.4 An Stelle der Klassenflagge werden Flaggen in den Farben der jeweiligen Gruppen gezeigt.

12.5 Das Ankündigungssignal für die folgenden Startgruppen kann zu beliebiger Zeit nach dem Start der vorhergehenden gegeben werden.

12.6 Ein Boot, das später als 4 Minuten nach seinem Startsignal startet, wird als <nicht gestartet> (DNS) gewertet.

Dies ändert WR A4.1 und A5.

12.7 WR 30.4 (BlackFlag) ist wie folgt ergänzt [DP] [NP]:

Die Segelnummern der disqualifizierten Boote werden am Startboot für mindestens drei Minuten angezeigt. Ein langes Schallsignal wird gegeben, wenn die Nummern angezeigt werden. Betroffene, müssen die Startzone vor dem neuen Vorbereitungssignal verlassen.

12.8 Einzlrückrufe werden entsprechend WR 29.1 gegeben, ausser dass Flagge X nicht später als 2 Minuten nach dem Startsignal niederholt wird. Dies ändert WR 29.1.

13. ÄNDERUNG DER BAHN

13.1 Die Wettfahrtleitung kann einen Bahnschenkel, der an einer zu rundenden Bahnmarke oder einem Tor beginnt, in Übereinstimmung mit Regel 33 ändern.

13.2 Die Wettfahrtleitung kann eine Bahnmarke oder die Ziellinie bis zu 100m verlegen ohne dies anzuzeigen. Dies ändert WR 33.

14. DAS ZIEL

14.1 Die Ziellinie liegt zwischen dem Mast mit oranger Flagge auf dem Wettfahrtleitungsboot am Steuerbordende und der Stange mit der orangen Flagge auf der Zielmarke.

14.2 Nach dem Zieldurchgang müssen sich Boote vom Zielbereich und von allen Booten, die noch nicht durchs Ziel gegangen sind, frei halten. [DP][NP]

15. STRAFEN FÜR VERLETZUNG VON REGEL 42 UND 44

WR Anhang P, Besondere Verfahren zu Regel 42, wird mit folgenden Änderungen angewendet:

15.1 Regel P2.3 ist gestrichen.

15.2 Regel P2.2 ist geändert zu: Wenn ein Boot an der Regatta ein zweites oder weiteres Mal bestraft wird, muss es den Lauf unverzüglich aufgeben. Tut es dies nicht, wird es ohne Verhandlung DNE gewertet.

15.3 WR P2.1 wird ergänzt mit: Wenn ein Boot bestraft ist unter WR PI nach dem es ins Ziel gegangen ist, wird es eine Wertungsstrafe von 6 Punkten ohne Verhandlung erhalten, wobei seine Wertung nicht schlechter sein soll als die Wertung für DSQ.

15.4 Regel P3 ist gestrichen.

16. ZEITLIMITS UND SOLLZEITEN

16.1 Die Sollzeit für einen Lauf beträgt 45 Minuten [NP]

16.2 WR 35, A4.1 und A5 sind geändert, so dass Boote, die nicht innerhalb von 15 Minuten nach dem ersten Boot ins Ziel gehen DNF gewertet werden, ohne Verhandlung.

17. PROTESTE, STRAFEN UND ANTRÄGE AUF WIEDERGUTMACHTUNG

17.1 Regel 61.1 «Benachrichtigung des Protestgegners» ist wie folgt geändert:

Hinzufügen zu Regel 61.1(a): Ein protestierendes Boot muss die Absicht zum Protestieren der Wfl unter Angabe des Protestgegners unmittelbar nach dem Überqueren der Ziellinie anmelden. (NOR I.4)

Ist dies aus triftigem Grund nicht möglich, kann der Protest bei einem Komiteeboot oder an Land angemeldet werden.

17.2 Proteste müssen auf den im Wettfahrtbüro erhältlichen Formularen innerhalb der angegebenen Frist eingereicht werden. Nur gem. SI 17.1 angemeldete Proteste werden angenommen.

17.3 Die Protestfrist beträgt 60 Minuten und beginnt nach dem Zieldurchgang des letzten Bootes in der letzten Tageswettfahrt oder nachdem die Wettfahrtleitung «AP über A oder N über A» signalisiert, je nachdem was früher ist. Die Protestfrist wird ausgehängt.

17.4 Informationen zu Protesten werden nicht später als 30 Minuten nach Ablauf der Protestfrist am <schwarzen> Brett ausgehängt. Die Verhandlungen werden im < Ort einfügen > abgehalten.

Eine Protestverhandlung darf nicht später als um 21h beginnen.

17.5 Eine Liste der Boote, die unter WR Anhang P für einen Verstoss gegen WR 42 oder mit einer [SP] bestraft wurden, wird ausgehängt.

17.6 Für Verstösse gegen Regeln, die mit [SP] markiert sind, kann die Wettfahrtleitung eine Standardstrafe ohne Verhandlung anwenden. Die Wettfahrtleitung kann gegen ein Boot protestieren, wenn sie die Standardstrafe als unzutreffend erachtet. Dies ändert WR 63.1 und WR Anhang A5.

17.7 Am letzten geplanten Wettfahrttag muss ein Antrag auf Wiederaufnahme einer Verhandlung eingereicht werden ...

17.7.1 ... innerhalb der Protestfrist, wenn die beantragende Partei am Vortag über die Entscheidung informiert war.

17.7.2 ... spätestens 30 Min. nachdem die beantragende Partei an diesem Tag über die Entscheidung informiert war. Dies ändert WR 66.

17.8 Am letzten Tag kann ein Antrag auf Wiedergutmachung aufgrund einer Entscheidung der Jury nicht später als 30 Min. nachdem diese Entscheidung ausgehängt wurde, eingereicht werden. Dies ändert WR 62.2.

18. WERTUNG

18.1 Das Klassement der Regatta wird aufgrund der Punkte (WR A4.1 Low Point System) gem. Rangierung in den jeweiligen Startgruppen erstellt. Ein Streichresultat bei vier und mehr Läufen. Dies ändert WR A2.

18.2 Die Punktzahl für Buchstabenwertungen (DNC, DNS, DSQ etc.) entspricht der Anzahl Boote in der grössten Startgruppe plus 1. Dies ändert WR A4.2.

18.3 Für das Gesamtklassement werden nur Läufe berücksichtigt, die von allen Gruppen abgeschlossen wurden. Dies ändert WR A2.1.

18.4 Damit die Regatta für die Punktemeisterschaft gilt muss mindestens ein Lauf von allen Gruppen abgeschlossen worden sein.

19. AUSRÜSTUNG UND VERMESSUNGSKONTROLLEN [DP] [NP]

19.1 Austauschen von beschädigter oder verlorener Ausrüstung ist nicht erlaubt, wenn nicht schriftlich von der Wfl genehmigt. Anträge auf einen Austausch müssen bei der Wfl bei der ersten zumutbaren Gelegenheit gestellt werden.

19.2 Der Ersatz von beschädigter oder verlorener Ausrüstung kann zugelassen werden, wenn ein schriftliches Gesuch vorliegt und sowohl die beschädigte als auch die Ersatz-Ausrüstung von der Wfl geprüft und genehmigt wurde.

19.3 Wenn der Austausch auf dem Wasser zwischen Läufen gemacht wurde, muss sowohl die beschädigte als auch die Ersatz-Ausrüstung der Wfl vorgelegt werden, nach der letzten Lauf des Tages. Der Austausch wird dann durch die Wfl nachträglich genehmigt.

- 19.4 Wechseln der gemeldeten Segelnummer ist nur möglich aufgrund eines im Voraus durch die Wfl genehmigten, schriftlichen Gesuches. Wer diese Anweisung nicht beachtet, wird Teilnehmer unter der gemeldeten Segelnummer als DNC klassiert bzw. unter der nicht gemeldeten Segelnummer nicht ins Klassement aufgenommen. [SP]
- 19.5 Ein Boot oder die Ausrüstung können jederzeit in Bezug auf die Übereinstimmung mit den Klassenregeln, der Ausschreibung und den Segelanweisungen überprüft werden. Auf dem Wasser kann ein Boot durch einen Ausrüstungskontrolleur oder Vermesser der Wfl aufgefordert werden, sich sofort für eine Überprüfung an eine bestimmte Stelle zu begeben.

20. OFFIZIELLE UND BEGLEITBOOTE [DP] [NP]

- 20.1 Kennzeichnung:
 Wettfahrtleitung <Weisse Flagge mit "RC">
 Jury <Weisse Flagge mit "J">
 Rettungsboote <Weisse Flagge mit "R">
 Vermessung <Weisse Flagge mit "M">
 Presse <grüne Flagge>
 Coach- / Begleitboote <nummerierte Kleber>
- 20.2 Coaches und andere unterstützende Begleiter (in der Folge unter Coaches zusammengefasst) müssen ggf. die Kennzeichnung, die von der Wfl abgegeben wurde, an ihren Booten anbringen.
- 20.3 Coaches müssen schriftlich mitteilen, welche Teilnehmer sie betreuen und übernehmen damit die Verantwortung für diese TN.
- 20.4 Coachboote müssen sich ausserhalb des Regattafeldes aufhalten ab der Zeit, zu der das Ankündigungssignal gesetzt wird, bis alle Boote ihren Lauf beendet haben oder die Wfl Verschiebung oder Abbruch der Wettfahrt signalisiert. Ein Abstand von nicht weniger als 50m vom Wettfahrtgebiet muss eingehalten werden.
- 20.5 Die Strafe für Nichtbeachtung dieser Anweisung kann die Disqualifikation aller Boote sein, für welche fehlbare Coaches verantwortlich sind. Dies ändert Regel A5.
- 20.6 Ausgenommen von diesen Abstandspflichten sind Einsätze zur Bergung bei Kenterung oder Havarie eines Bootes, sofern das Boot oder die Wfl Hilfe anfordert.
- 20.7 Die Boote müssen so gefahren werden, dass kein störender Wellenschlag entsteht.

21. ORDNUNG [DP] [NP]

- 21.1 Alle Boote, Trailer und Fahrzeuge müssen ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Bereichen abgestellt werden.
- 21.2 Abfall darf gem. WR 55 nicht ins Wasser geworfen und muss auch an Land in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden.

22. FUNKVERKEHR UND TELEFON [DP]

Ausser in einem Notfall darf ein Boot während der Wettfahrt keine Funkmitteilungen aussenden oder erhalten, wenn diese nicht für alle Teilnehmer zugänglich sind. Diese Einschränkung gilt auch für Mobiltelefone.

23. PREISE

- werden abgegeben für
- 23.1 die ersten drei Boote
- 23.2 das erste Mädchen
- 23.3 erster Opti B (bis 11 Jahre)
- 23.4 jeden TN (Erinnerungspreis)

24. HAFTUNG UND VERSICHERUNG (= NOR 12)

- 24.1 Es liegt in der alleinigen Verantwortung jedes Teilnehmers, an dieser Regatta teilzunehmen (VR Regel 4). Durch die Meldung und Teilnahme verzichtet jeder Teilnehmer auf die Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen jeder Art gegenüber den veranstaltenden Organisationen und den für die Durchführung verantwortlichen Personen.
- 24.2 Jeder TN muss über eine Haftpflichtversicherung in der Höhe von mindestens CHF 1'500'000 verfügen, welche Regattasport einschliesst.

25. MEDIENRECHTE

Mit der Teilnahme erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass Bilder, Audio- und Videoaufnahmen an Land und auf dem Wasser vom Veranstalter uneingeschränkt erstellt, verwendet und publiziert werden dürfen und keinerlei Entschädigung eingefordert werden kann.